

Bekanntgabe

der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) durch Ersatz der Ulmenstraßen-Brücke Nr. 314 in RHK-km 6,239

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 UVPG.

I.

Für das o.g. Vorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Das geplante Brückenbauwerk in Stabbogen-Bauweise ersetzt die vorhandene Brücke auf einer Länge von 66 m bei einer Breite zwischen den Geländern von 17 m. Die Brücke wird die nach heutigem Ausbauzustand vorgegebene lichte Durchfahrthöhe für Binnenschiffe von 5,25m erreichen. Die Stützweite des Brückenersatzes wird vergrößert, so dass im Brückenbereich entlang beider Kanalufer Raum für einen durchgehenden Betriebsweg vorgesehen ist. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme wird baubedingt ca. 6.000m² und anlagebedingt 1.200m², insgesamt also 7.200m² betragen. Der geschätzte Umfang der Neuversiegelung ist nur im direkten Umfeld des bestehenden Brückenbauwerks und kleinflächig zu erwarten. Die geschätzte Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich 24 Monate betragen.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf Oberhausener Stadtgebiet und ist anthropogen überformt. Im Süden des Plangebietes befinden sich überwiegend Brachflächen mit Gehölzstrukturen. Ein Teil des Plangebietes ist durch die Zuwegung zu den Wohngebäuden mit Gärten, durch ein Gewerbegebiet sowie Straßen, Rad- und Gehwege versiegelt. Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes befinden sich beidseitig der K18 Gehölzstrukturen. Im Bereich des Vorhabens befindet sich die Biotopverbundfläche VB-D-4506-023 „Rhein-Herne-Kanal mit Emscher und angrenzenden Flächen“ und die Biotopverbundfläche VB-D-4506 „Friedhöfe Sterkrade-Nord und Westfriedhof“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingt müssen Bäume im Bereich der Brückenrampen, an allen Böschungskegeln und auf der Brachfläche östlich des Brückenstandorts gefällt werden. Diese Verluste werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wiederhergestellt und können daher als nicht erheblich eingestuft werden. Soweit durch die Fällung von Gehölzen Lebensraumstrukturen planungsrelevanter Tierarten wie Vögel und Fledermäuse beansprucht werden, kann durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen

und erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vermieden werden. Damit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 9 UVPG auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Soweit während der Bauphase mit Lärm- und Staubemissionen durch den Baustellenverkehr und durch die Arbeiten am Bauwerk selbst zu rechnen ist, sind diese Einwirkungen nur von vorübergehender Art und zudem zeitlich begrenzt, so dass die Schwelle der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen nicht erreicht wird.

Da das Vorhabengebiet einen hohen Grad an anthropogener Überprägung aufweist, sind die Auswirkungen des Ersatzneubaus der Brücke auf das Schutzgut Landschaft nicht als erheblich nachteilig im Sinne des § 9 UVPG einzustufen.

Im Ergebnis ist nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten, dass der Ersatzneubau erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren oder nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag

Dr. Plogmann

